

Regelwerk für die Förderung von Aktivitäten vom SFL e.V. im Rahmen der Städtepartnerschaften und -freundschaften der Stadt Langenhagen

1. Präambel

Zweck der städtepartnerschaftlichen Förderungen:

- Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen der Stadt Langenhagen zu Partner- und Freundschaftsstädten.
- Organisatorische und finanzielle Förderung von Aktivitäten von Initiativen, Vereinen und Institutionen mit Partner- und Freundschaftsstädten
- Allgemeine Aktivitäten der Städtepartner- bzw. Freundschaften und internationalen Beziehungen der Stadt Langenhagen fördern.
- Durchführung von Veranstaltungen für Besuchergruppen aus den Partner- und Freundschaftsstädten.
- Organisation und Durchführung von Reisen in die Partner- und Freundschaftsstädte.
- Pflege der Partnerschafts- und Freundschaftsbeziehungen.

Die Stadt Langenhagen fördert Begegnungen mit folgenden Städten:

Southwark	(London / England)
Le Trait	(Normandie/ Frankreich)
Bijeljina	(Bosnien-Herzogowina)
Stadl Paura	(Österreich)
Joinville	(Brasilien)
Glogów	(Polen)
Novo mesto	(Slowenien)
Rodewisch	(Vogtland)

2. Voraussetzung für eine Förderung

Gefördert werden Begegnungen von Langenhagener Schulen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, im Folgenden "Antragsteller" genannt, mit Partnerorganisationen aus den Partnerstädten. Die Veranstaltungen im Rahmen der Begegnungen müssen vorrangig in Langenhagen oder einer der Partnerstädte stattfinden.

Von der Förderung ausgenommen sind Reisen mit überwiegend touristischem Charakter.

Es ist der Besuch in Langenhagen oder der Partnerstadt nachzuweisen. Die Unterbringung in Gastfamilien kann im Einzelfall auch in Nachbargemeinden erfolgen (Unterlagen zum Nachweis der Maßnahme – siehe Antragsformular).

3. Bemessung der Förderung / Zuschüsse

Ein Zuschuss wird durch den Vorstand bemessen und gewährt als

- 1) Grundbetrag
- 2) Pauschalbetrag (Gegenbesuch)
- 3) Förderung der Jugend
- 4) Sonderzuschuss

3.1 Grundbetrag:

Ein Zuschuss kann max. bis zu 14 Tagen gewährt werden. Mindestens eine Übernachtung ist nachzuweisen. Die Förderung beträgt pro Person und Übernachtung € 3,00,-- .
Die maximale Förderung einer Maßnahme beträgt € 1500,00 .

3.2. Pauschalbetrag:

Bei Gegenbesuchen aus den Partnerstädten wird ein Pauschalbetrag nach Gruppenstärke berechnet :

Bis 15 Personen	=	100 Euro
16-30 Personen	=	150 Euro
31-50 Personen	=	200 Euro
über 50 Personen	=	250 Euro

3.3 Förderung der Jugend

Besondere Förderung von Schüler- und Jugendbegegnungen:

Zu Schülern und Jugendlichen zählen Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahre.

- Bei Begegnungsreisen von Schüler- und Jugendgruppen in die Partnerstädte erhalten die Teilnehmer/innen den Grundbetrag siehe unter Punkt 3.1 erhöht um 50% .
- Die maximale Förderhöhe pro Antragsteller und Vorhaben beträgt pro Besuch höchstens € 1.500,00
- Bei Gegenbesuchen von Schulklassen und Jugendgruppen aus den Partnerstädten wird den gastgebenden Langenhagener Antragstellern eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung als

Beitrag für die Gestaltung des Besuchsprogramms gewährt. Es wird ein Pauschalbetrag nach Gruppenstärke berechnet :

Bis 15 Personen	=	150 Euro
16-30 Personen	=	225 Euro
31-50 Personen	=	300 Euro
über 50 Personen	=	375 Euro

3.4. Sonderzuschuss:

Im Einzelfall kann ein Sonderzuschuss bis zu € 250 ,.. gewährt werden.

4. Antragsstellung

Der Antrag auf Förderung soll spätestens im 1. Quartal des Kalenderjahres mit dem offiziellen Antragsformular eingegangen sein und ist an folgende Anschrift zu richten:

SFL e.V. , Alice – Salomon – Hof 19 , 30855 Langenhagen

Der Antragssteller erhält eine Eingangsbestätigung.

Anträge nach dem 31.03. werden je nach aktuellen Finanzmitteln und Eingangsdatum durch den Beirat bearbeitet.

Geht der Antrag nach Abschluss der Maßnahme ein, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Bei der Förderung der Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften handelt es sich um freiwillige Leistungen des SFL e.V.. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Förderungen durch Dritte sind offenzulegen.

Bei Gruppenreisen in die Partnerstädte sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Programm gemäß dieses Regelwerks
- eine Einladung der gastgebenden Organisation
- ein Finanzierungsplan mit einer Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten inkl. aller möglichen Zuwendungen (Teilnehmerentgelte, Förderungen, Zuschüsse, etc.)

- Teilnehmerliste inklusive Geburtsdaten
- Name und Anschrift der Unterkunft

Bei Besuchergruppen aus den Partnerstädten sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Einladung an die Partnerorganisation
- Angaben zu Beginn und Ende der Begegnung, Besuchsprogramm
- Gästeliste inklusive Geburtsdaten
- Art der Unterkunft

5. Abrechnung und Auszahlung

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der Abrechnungsunterlagen.

Vorzulegen sind bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Begegnung:

- eine Namensliste mit Anschrift, Geburtsdaten und Unterschriften aller Teilnehmer/innen
- Belege aller Fahrtkosten gemäß Finanzierungsplan (nur bei Reisen in die Partner- und Freundschaftsstädte)
- Vorlage des durchgeführten Programms
- Die genehmigten Förderungen durch Dritte.

Nach Prüfung und Bearbeitung durch den Beirat entscheidet der Vorstand über die Förderung des Antragsstellers.

6. Inkrafttreten

Dieses Regelwerk tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

Stand: 15.09.2016